

Durchsetzung von Wettbewerbsverboten im Gesellschaftsrecht



Dr. Ernst Wendler ist Rechtsanwalt/Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Partner der Kanzlei Lichtenstein, Körner & Partner, Stuttgart. Er ist seit 1984 als Rechtsanwalt zugelassen. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen im Bereich Unternehmensnachfolge, Unternehmenskauf, Ausarbeitung von gesellschaftsrechtlichen Gestaltungen sowie in der außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzung von Gesellschaftsrechten.

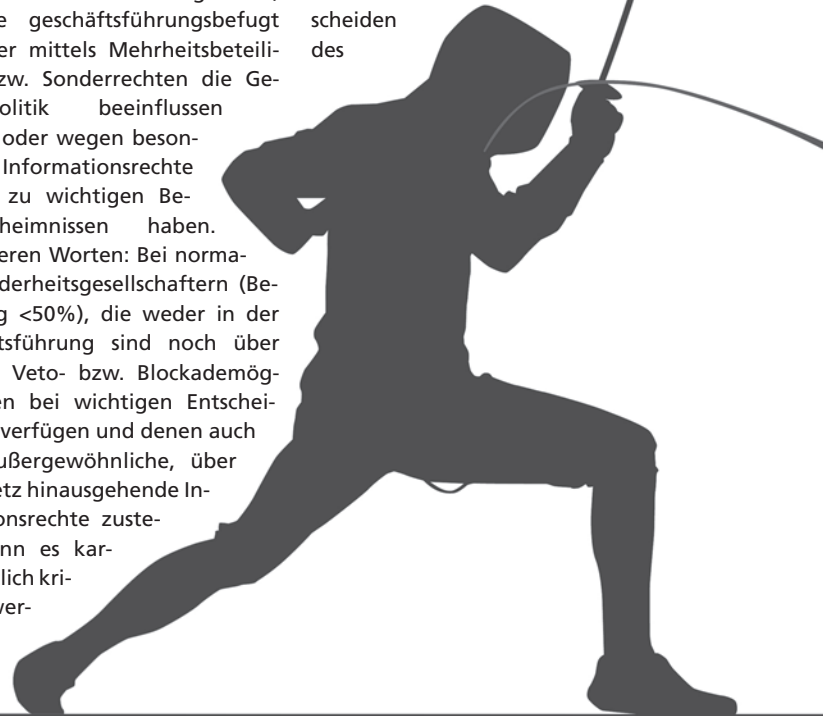
Wer andere (z.B. einen externen Geschäftsführer im Rahmen einer Unternehmensnachfolge) an seinem Unternehmen beteiligt, will sicherstellen, dass diese ihre Kenntnisse nicht später gegen die Gesellschaft einsetzen. Wettbewerbsverbote sind deshalb allgemeiner Standard in Gesellschaftsverträgen mittelständischer Unternehmen. Die in vielen Verträgen verwendeten Klauseln berücksichtigen zu wenig, dass die Rechtsprechung gerade bei der GmbH oder der GmbH & Co. KG als der im Mittelstand heute typischen Gesellschaftsform Wettbewerbsverbote immer wieder sehr kritisch beurteilt und ihnen die Durchsetzung verweigert hat. Rechtsanwalt Dr. Ernst Wendler von der Stuttgarter Kanzlei Lichtenstein, Körner & Partner zeigt, von welcher Seite Gefahren drohen und wie diesen begegnet werden kann.

Die Gefahrensituation

Die meisten Gesellschaftsverträge enthalten Klauseln, die es einem Gesellschafter sowohl während seiner Gesellschafterstellung als auch (häufig) für eine gewisse Zeit nach seinem Ausscheiden untersagen, gegenüber der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten oder sich an einem Konkurrenzunternehmen zu beteiligen. Solche Klauseln werden oft bewusst sehr weit gefasst, um alle überhaupt nur denkbaren Wettbewerbssituationen zu erfassen und die Gesellschaft vor jeglichem Wettbewerb ihrer Gesellschafter zu schützen. Doch gerade von solchen Klauseln droht die ernste Gefahr, dass das eigentlich gutgemeinte Wettbewerbsverbot im Streitfall nicht durchsetzbar ist. Die Rechtsprechung begrenzt die zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten sowohl zum Schutz eines freien Wettbewerbs über § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als auch wegen der durch Artikel 12 Grundgesetz geschützten Berufsfreiheit jedes Gesellschafters. GmbH-Gesellschafter oder Kommanditisten sind nach der Vorstellung des

Gesetzgebers eigentlich nur Kapitalanleger. Ihnen darf nach der kartellrechtlichen Rechtsprechung selbst während der Zeit ihrer Gesellschafterstellung nur dann ein Wettbewerbsverbot auferlegt werden, wenn sie eine Sonderstellung haben, weil sie geschäftsführungsbefugt sind oder mittels Mehrheitsbeteiligung bzw. Sonderrechten die Geschäftspolitik beeinflussen können oder wegen besonderer Informationsrechte Zugang zu wichtigen Betriebsgeheimnissen haben. Mit anderen Worten: Bei normalen Minderheitsgesellschaftern (Beteiligung <50%), die weder in der Geschäftsführung sind noch über sonstige Veto- bzw. Blockademöglichkeiten bei wichtigen Entscheidungen verfügen und denen auch nicht außergewöhnliche, über das Gesetz hinausgehende Informationsrechte zustehen, kann es kartellrechtlich kritisch werden! Zu-

sätzlich darf die Berufsfreiheit des Gesellschafters nicht unangemessen eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere für nachvertragliche Wettbewerbsverbote für die Zeit nach Ausscheiden des



Gesellschafters. Diese sind sittenwidrig, wenn und soweit sie nicht zwingend notwendig sind, um die Gesellschaft vor einer illoyalen Verwertung der Erfolge der gemeinsamen Arbeit oder vor einem Missbrauch ihrer Betriebsgeheimnisse zu schützen. Die Wettbewerbsklausel muss sich in räumlicher und sachlicher Hinsicht auf das absolut notwendige Maß beschränken und darf nicht länger als 2 Jahre nachwirken. Nicht anerkannt wird das Bedürfnis, frühere Mitgesellschafter allgemein als Wettbewerber auszuschalten. Die Regelung muss folglich auf die individuellen Verhältnisse des Unternehmens zugeschnitten sein. Bei dieser Festlegung ist auch der Unternehmer gefordert und darf seinen Anwalt/Notar nicht einfach eine allgemeine, im Zweifel zu weit gefasste Musterklausel verwenden lassen. Klauseln, die der Gesellschaft den Schutz ihrer konkreten Kunden sicherstellen, werden zumeist großzügiger beurteilt und sollten keinesfalls fehlen.

Folgen von zu weiten Klauseln

Wettbewerbsverbote, welche diese Grenzen nicht beachten, sind unwirksam. Dabei droht, dass die Klausel nicht nur wegen des über das zu-

lässige Maß hinausgehenden Teils, sondern insgesamt nichtig ist. Dies gilt vor allem, wenn sich das Wettbewerbsverbot nicht an die wirklich zwingend notwendigen räumlichen und sachlichen Grenzen hält. Die Gerichte zwingen damit die Gesellschaft, sich nur auf das notwendige Maß zu beschränken und bestrafen Versuche, allgemein Wettbewerb zu verhindern. Ist die Regelung insgesamt nichtig, darf der Gesellschafter auch in den Bereichen Wettbewerb entfalten, die eigentlich schützenswert sind! Man hat sich Steine statt Brot eingehandelt.

Vermeidungsstrategien

- klare Beschränkung eines Wettbewerbsverbots auf den räumlichen und sachlichen Kernbereich der Gesellschaft!
- ausdrückliche Einschränkung, dass nur Mehrheitsgesellschafter, geschäftsführende Gesellschafter oder Minderheitsgesellschafter mit Sonderrechten einem Wettbewerbsverbot unterliegen sowie Klarstellung, wonach das Wettbewerbsverbot (spätestens) zwei Jahre nach Verlust einer solchen Sonderstellung wegfällt
- zusätzlich Regelung, nach der alle Gesellschafter aber während der

Dauer ihrer Gesellschafterstellung und für maximal zwei Jahre danach der Gesellschaft zumindest Kundenschutz zu gewährleisten haben

- ausdrücklicher Hinweis im Wettbewerbsverbot, dass die Klausel nach dem Willen der Gesellschafter bei Unwirksamkeit eines Teils dennoch hinsichtlich des zulässigen Rests aufrechterhalten bleiben soll

- Festlegung einer Ausschlussmöglichkeit gegenüber Gesellschaftern bei Aufnahme von Wettbewerb

So steigen die Chancen, die Klausel später auch effektiv durchsetzen zu können, erheblich.

Durchsetzung

Bei einer wirksamen Wettbewerbsklausel bestehen u.a. folgende, sehr effektive Möglichkeiten, gegen den ungewünschten Wettbewerb vorzugehen.

- Klage auf Unterlassung mit Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 oder Ordnungshaft (kann auch im Wege der einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden)
- Einforderung einer Vertragsstrafe, soweit vereinbart
- Geltendmachung des der Gesellschaft entstehenden Schadens bzw. Herausgabe der durch den Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot erzielten Gewinne des pflichtwidrig handelnden Gesellschafters
- Ausübung gesellschaftsrechtlicher Sonderrechte wie zum Beispiel sofortiger Ausschluss des Wettbewerbers

Fazit

Wer mit anderen ein Gesellschaftsverhältnis eingeht, will sicher sein, dass Erkenntnisse aus dieser Zusammenarbeit nicht gegen ihn eingesetzt werden. Wettbewerbsklauseln in Gesellschaftsverträgen sollen dies verhindern. Deren Durchsetzbarkeit scheitert oft, weil bei ihrer Abfassung nicht die ausreichende Sorgfalt verwendet wurde. Hierauf muss der Unternehmer, der sein Unternehmen selbst am besten kennt, ein Auge werfen, will er nicht später unangenehme Überraschungen erleben! Es gilt das Motto: weniger ist manchmal mehr!

Dr. Ernst Wendler / Kanzlei Lichtenstein, Körner & Partner

